

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschlehen zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinestaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigne Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorherzeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörenden Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinestaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftenmaassregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinestaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinestaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinestaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Strassen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaassregeln zur Verhinderung der Einschmürzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich hannoverschen Landesteilen und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschmürzung, werden die hieselbst theilhaftigen Regierungen sich über Maassregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu beeinträchtigen.

#### Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern besteht es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Decreten kein Bedenken.